

Zentrale Dienste und Finanzen		
Vorlagen Nr.:	51/5/20	
Status:	öffentlich	
Datum:	11.12.2019	
Beratungsfolge	13.01.2020	Ortschaftsrat der Ortschaft Mieste
	15.01.2020	Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten
	21.01.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
	27.01.2020	Hauptausschuss
		Stadtrat der Hansestadt Gardelegen
Betreff		
Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2017-2019 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Mieste)		

Beschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2017-2019 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Mieste).

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat					Sitzung am 27.01.2020	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Mit Beschluss 162/12/15 hatte der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.12.2015 beschlossen, in den Ortschaften der Hansestadt Gardelegen wiederkehrende Ausbaubeiträge nach § 6 a KAG-LSA zu erheben und die Bürgermeisterin ermächtigt, entsprechende Satzungen zu erstellen.

Aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Mieste in der Hansestadt Gardelegen vom 01.09.2016 ist es erforderlich, die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2017-2019 für diese Abrechnungseinheit (Ortsteil Mieste) zu beschließen.

Der Anteil der Gemeinde (29,9 %) und der Anteil der Beitragspflichtigen (70,1 %) ergibt sich aus dem Verhältnis der Längen der unterschiedlichen Straßenkategorien (Anliegerstraße, Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr und Straßen mit Durchgangsverkehr) im jeweiligem Ortsteil.

Der beitragsfähige Aufwand ermittelt sich wie folgt:

Gesamtkosten der Straßen	beitragsfähiger Aufwand in €	Gemeindeanteil		umlagefähiger Aufwand	Probe	
Neue Siedlung	326.780,44					
Elsholzweg	450.080,92					
Gesamt in €	776.861,36	29,9	232.281,55	70,1	544.579,81	776.931,46
Fördermittel Neue Siedlung	164.843,52 €					
Fördermittel 1/2	82.421,76 €		149.859,79 €		462.158,05 €	

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: (X) Nein: ()

Veranschlagung in Ergebnishaushalt () Investitionsplan (X)
Buchungsstelle () (5.4.1.10/6199.688100)
Aufwendungen € Auszahlungen €
Erträge € Einzahlungen ca. 462.000,00 €
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc. €
mögliche Sonderposten ca.15.400,00 €
jährliche Folgeaufwendungen bis 2050